



Vorlage Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern	Drucksachen-Nr: V/2020/253-E01 Status: öffentlich								
Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020									
Beratungsfolge: Datum Gremium 03.11.2020 Rat der Stadt Herzogenrath	TOP: <table border="1"><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die als Anlage der Vorlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020.

Sachverhalt:

Aufgrund der in der interfraktionellen Besprechung vereinbarten Änderungen der Fachausschüsse, hat die Verwaltung die Zuständigkeiten angepasst.

Bei der Vielzahl der Änderungen wurde eine neue Zuständigkeitsordnung erstellt.

Diese ist als Anlage beigefügt.

Rechtliche Grundlagen:

§ 7 GO NRW

Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020

alte Fassung

neue Fassung

<u>1. Haupt- und Finanzausschuss</u> a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse	<u>1. Haupt- und Finanzausschuss</u> a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse
b) Beratung über ▪ die Haushaltssatzung einschl. Stellenplan (Vorbereitung), ▪ das Investitionsprogramm, ▪ ein Haushaltssicherungskonzept, ▪ Eilangelegenheiten anstelle von deren Beratung im Fachausschuss, ▪ erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, ▪ erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit durch diese Zuständigkeitsordnung nicht auf Fachausschüsse delegiert, ▪ die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 GO	b) Beratung über ▪ die Haushaltssatzung und ggfls. erforderliche Nachtragssatzungen, ▪ das Investitionsprogramm, ▪ ein Haushaltssicherungskonzept, ▪ Eilangelegenheiten anstelle von deren Beratung im Fachausschuss, ▪ erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, ▪ erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Gebührensatzungen für die Straßenreinigung, Abwasser, Abfall, Rettungswesen und für das Friedhofswesen und weitere Satzungen, soweit durch diese Zuständigkeitsordnung nicht auf

NRW, ▪ gleichstellungs- und frauenrelevante Themen von grundsätzlicher Bedeutung, ▪ die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft, ▪ die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen sowie Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann, ▪ die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ▪ die Wahl der Beigeordneten.	Fachausschüsse delegiert, ▪ die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ▪ die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, ▪ die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft, ▪ die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen sowie Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann, ▪ die Wahl der Beigeordneten.
c) Entscheidung über/in ▪ Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO), ▪ Zweifelsfälle hinsichtlich der Zuständigkeit eines	c) Entscheidung über/in ▪ Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW),

Fachausschusses, ▪ voneinander abweichenden Beschlüssen von Fachausschüssen mit Entscheidungsbefugnis, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Fachausschüsse hierzu ermächtigt sind, ▪ den Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 5.000,00 EURO im Einzelfall, ▪ die befristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 15.000,00 EURO im Einzelfall, ▪ die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 10.000,00 EURO im Einzelfall, ▪ Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 25.000,00 EURO überschritten wird, ▪ Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ▪ Grundstücksgeschäfte (Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Vergabe von Erbbaurechten) im Werte von mehr als 25.000,00 EURO im Einzelfall, ▪ Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung, ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.	▪ Zweifelsfälle hinsichtlich der Zuständigkeit eines Fachausschusses, ▪ voneinander abweichenden Beschlüssen von Fachausschüssen mit Entscheidungsbefugnis, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Fachausschüsse hierzu ermächtigt sind, ▪ den Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 5.000,00 EURO im Einzelfall, ▪ die befristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 15.000,00 EURO im Einzelfall, ▪ die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 10.000,00 EURO im Einzelfall, ▪ Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 40.000,00 EURO überschritten wird, ▪ Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ▪ Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung, ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen
--	--

	der Haushaltsansätze.
<u>2. Rechnungsprüfungsausschuss</u> a) Prüfung der Jahresrechnung b) Beratung und Information über durchgeführte Prüfungen c) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	<u>2. Rechnungsprüfungsausschuss</u> a) Prüfung des Jahresabschlusses b) Beratung und Information über durchgeführte Prüfungen c) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt
<u>3. Bau- und Verkehrsausschuss</u> Entscheidung über ▪ Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, ▪ Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung, ▪ die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, ▪ Widmungs- und Aufhebungsverfahren, ▪ Angelegenheiten des Friedhofswesens, ▪ die Planung und Ausführung städtischer Baumaßnahmen, ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 (4) der Hauptsatzung.	<u>3. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement</u> a) Beratung über ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

	b) Entscheidung über ▪ Planung und Ausführung städtischer Baumaßnahmen, ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ die Vergabe von Zuschüssen in Bauangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist, ▪ Angelegenheiten des Friedhofswesens, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.
<u>4. Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur</u> a) Beratung von/über ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere in Angelegenheiten der Volkshochschule, der Bücherei und der städtischen Bäder und Saunen, ▪ die Errichtung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung städt. Schulen, ▪ Schulentwicklungsplanung, ▪ Angelegenheiten der Städtepartnerschaften.	<u>4. Ausschuss für Personal und Digitalisierung</u> a) Beratung über ▪ den Stellenplan, ▪ gleichstellungs- und frauenrelevante Themen von grundsätzlicher Bedeutung, ▪ den Gleichstellungsplan und Controlling, ▪ Angelegenheiten der Personalentwicklung, ▪ Angelegenheiten der Digitalisierung, ▪ Informationen über grundsätzliche Personal- und Organisationsangelegenheiten

b) Entscheidung über ▪ Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen der Kultur, des Sports sowie der Weiterbildung, ▪ Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Freizeit und Heimatpflege, ▪ die Bildung, Änderung von Schulbezirken (einschließlich Überschneidungsbereiche), ▪ die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ die Aufstellung des städt. Kulturprogrammes, ▪ Ehrungen, ▪ die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze, ▪ Schulangelegenheiten von grundlegender Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 (4) der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, ▪ Wahl der stimmberechtigten Vertreter oder der stimmberechtigten Vertreterin sowie der nicht stimmberechtigten VertreterInnen des Schulträgers in der Schulkonferenz, ▪ den Vorschlag des Schulträgers zur Besetzung von Schulleiterstellen bzw. stellv. Schulleiterstellen.	b) Entscheidung über ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ Freigabe von Verfügungsstellen, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.
<u>5. Ausschuss für Arbeit und Soziales</u>	<u>5. Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung</u>

a) Beratung von ▪ Empfehlungen des Seniorenbeirates, ▪ Empfehlungen des Behindertenforums, ▪ Empfehlungen des Ausländerbeirats/Integrationsrates.	a) Beratung über ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
b) Entscheidung über ▪ alle grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten, die Einwohner der Stadt Herzogenrath betreffen, ▪ die Vergabe von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände, etc. im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ städt. Seniorenfahrten bzw. Seniorenveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsansatzes, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 (4) der Hauptsatzung.	b) Entscheidung über ▪ Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, ▪ Widmungs- und Aufhebungsverfahren, ▪ Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung, ▪ die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, ▪ Angelegenheiten des Radverkehrs, insbesondere des Radschnellwegs und sonstiger Radwegeverbindungen, ▪ Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.
<u>6. Jugendhilfeausschuss</u>	<u>6. Ausschuss für Kultur und Tourismus</u>

Die Aufgaben und Befugnisse dieses Ausschusses richten sich nach § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 13.10.1992.	a) Beratung über ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, ▪ Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, ▪ Förderung des Tourismus in Abstimmung mit den regionalen Tourismusorganisationen, ▪ Angelegenheiten des Grünmetropole e.V..
	b) Entscheidung über ▪ Angelegenheiten der Kultur, insbesondere über das städtische Kulturprogramm, ▪ Förderung kultureller Vereinigungen und Institutionen, ▪ Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Freizeit und Heimatpflege, ▪ die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten der Kultur-, Heimat-, Brauchtums- und Musikpflege im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist, ▪ Ehrungen im Bereich der Kultur, des Brauchtums und der Heimatpflege, ▪ Angelegenheiten des Tourismus,

	▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.
<u>7. Umwelt- und Planungsausschuss</u> a) Beratung in Angelegenheiten ▪ des Umweltschutzes, ▪ der Stadtplanung, ▪ der Raumordnung, ▪ des Denkmalschutzes, ▪ des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes, ▪ der Abfallwirtschaft, ▪ der Land- und Forstwirtschaft, ▪ der Energieversorgung (einschließlich Energieeinsparung und alternative Energien), ▪ der Abwasserbeseitigung, soweit Interessen des Umwelt-, Landschaft- und Naturschutzes berührt werden.	<u>7. Ausschuss für Bildung und Sport</u> a) Beratung von/über ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, ▪ die Errichtung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung städt. Schulen, ▪ Schulentwicklungsplanung.
b) Entscheidung über ▪ die Aufstellung und Offenlegung im Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 (4) der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, ▪ die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer	b) Entscheidung über ▪ Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Bildung, Sport, Weiterbildung und Bücherei, ▪ Schulangelegenheiten von grundlegender Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsansätze,

Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze, ▪ städtebauliche Verträge.	▪ die Bildung, Änderung von Schulbezirken (einschließlich Überschneidungsbereiche), ▪ Förderungen im Bereich des Sports, ▪ die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten der Schulen und des Sports im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist, ▪ Ehrungen im Bereich des Sports, ▪ die Stellungnahme des Schulträgers zur Besetzung von Schulleitungsstellen, ▪ die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.
<u>8. Wirtschaftsausschuss</u> ▪ Entscheidung über ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze der Produkte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing und Tourismus“ ▪ Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/ Drittmitteln innerhalb der	<u>8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung</u> a) Beratung von/über ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, ▪ Empfehlungen des Seniorenbeirates,

Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing und Tourismus“ ▪ Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städtereion Aachen) - Innovations- und Technologieförderung - Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen - Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen	▪ Empfehlungen des Behindertenforums, ▪ Empfehlungen des Integrationsrates, ▪ Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge.
▪ Beratung über ▪ Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von grundsätzlicher und konzeptioneller Bedeutung unter Einbeziehung des Umwelt- und Klimaschutzes ▪ Wirtschaftliche Großprojekte ▪ Maßnahmen der Flächenvorsorge und Standortplanung ▪ Wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt Herzogenrath ▪ Grundsatzfragen des Stadtmarketings	b) Entscheidung über ▪ grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeit, des Sozialen, der Integration, der Demografie und der sozialen Quartiersentwicklung, ▪ die Vergabe von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände etc. im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist, ▪ städt. Seniorenfahrten bzw. Seniorenveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsansatzes, ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,

▪ Förderung des Tourismus in Abstimmung mit den regionalen Tourismusorganisationen	▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.
<u>9. Wahlausschuss</u> Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.	<u>9. Jugendhilfeausschuss</u> Die Aufgaben und Befugnisse dieses Ausschusses richten sich nach § 2 und § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 11.07.2017, in der zurzeit geltenden Fassung.
<u>10. Wahlprüfungsausschuss</u> Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.	<u>10. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz</u> a) Beratung in Angelegenheiten ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, ▪ des Umweltschutzes, ▪ des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes, ▪ der Abfallwirtschaft, ▪ der Land- und Forstwirtschaft, ▪ Jagd- und Fischereiangelegenheiten, ▪ der Energieversorgung (einschließlich Energieeinsparung und alternative Energien), ▪ der Abwasserbeseitigung, soweit Interessen des Umwelt-,

	Landschaft- und Naturschutzes berührt werden, ▪ Forstwirtschaftspläne, ▪ Lärmschutzpläne.
	b) Entscheidung über ▪ Klimaschutzkonzepte, ▪ Energiekonzepte und Energiebericht für städtische Liegenschaften, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, ▪ die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.
	<u>11. Ausschuss für Stadtplanung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit</u> a) Beratung über Angelegenheiten

	▪ der Stadtplanung, ▪ der Raumordnung, ▪ des Denkmalschutzes, ▪ der Wirtschaftsförderung, insbesondere Grundsatzfragen des Stadtmarketings, der Flächenvorsorge und Standortplanung, ▪ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
	b) Entscheidung über ▪ die Aufstellung und Offenlegung im Flächennutzungsplanverfahren und Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches, in ▪ städtebauliche Verträge, ▪ Grundstücksgeschäfte (Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Vergabe von Erbbaurechten) im Werte von mehr als 40.000,00 EURO im Einzelfall, ▪ Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing“, ▪ Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des

	Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städteregion Aachen), ▪ Innovations- und Technologieförderung, ▪ Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen, ▪ Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen, ▪ Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, ▪ Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.
	<u>12. Wahlausschuss</u> Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.
	<u>13. Wahlprüfungsausschuss</u> Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.
II. Kommissionen Für Bauangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird eine "Kleine Kommission Bauangelegenheiten" unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des "Bau- und Verkehrsausschusses"	II. Kommissionen 1. Kleine Kommission Bauangelegenheiten Für Bauangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird eine

eingerrichtet.	"Kleine Kommission Bauangelegenheiten" unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement eingerichtet. 2. Lenkungsgruppe Integriertes Handlungskonzept Zur Beratung des Integrierten Handlungskonzeptes unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit die Lenkungsgruppe Integriertes Handlungskonzept eingerichtet. 3. Lenkungsgruppe Hallenbad Für Bauangelegenheiten zum Neubau des Hallenbades wird die „Lenkungsgruppe Hallenbad“ unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Bauausschusses eingerichtet. 4. Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung Zur Beratung des Schulentwicklungsplanes und bei Bedarf zu weiteren grundsätzlichen Schulangelegenheiten wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Sport der Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung eingerichtet 5. Arbeitskreis Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft Zur Beratung von Angelegenheiten des Artenschutzes sowie der Forst- und Landwirtschaft wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz der Arbeitskreis Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft eingerichtet. 6. Arbeitskreis Feuerwehr, Bevölkerungsschutz und
-----------------------	--

	Rettungswesen Zur Beratung von Angelegenheiten der Feuerwehr, des Bevölkerungsschutzes und des Rettungswesens wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Arbeitskreis Feuerwehr, Bevölkerungsschutz und Rettungswesen eingerichtet.
Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergibt sich aufgrund der Zuständigkeitsordnung (3 41 Abs. 3 GO). Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit. Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitgliedern, trifft die dienstrechtlichen	III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergibt sich aufgrund der Zuständigkeitsordnung (§ 41 Abs. 3 GO). Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, werden durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit. Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von

und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.	Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.
IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle Sachentscheidungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches, die im Rahmen einer Baulandumlegung nach Einleitung des Umlegungsverfahrens zu treffen sind.	IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle Sachentscheidungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches, die im Rahmen einer Baulandumlegung nach Einleitung des Umlegungsverfahrens zu treffen sind.
In-Kraft-Treten Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 27.09.2001 außer Kraft.	V. Inkrafttreten Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.01.2005 - in der Fassung vom 30.09.2016 - außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 03.11.2020 folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Inhaltsübersicht**I. Zuständigkeiten der Ausschüsse**

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement
4. Ausschuss für Personal und Digitalisierung
5. Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung
6. Ausschuss für Kultur und Tourismus
7. Ausschuss für Bildung und Sport
8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung
9. Jugendhilfeausschuss
10. Ausschuss für Klima und Umweltschutz
11. Ausschuss für Stadtplanung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit
12. Wahlausschuss
13. Wahlprüfungsausschuss

II. Kommissionen, Beiräte, Arbeitsgruppen**III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters****IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss**

V. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse

b) Beratung über

- die Haushaltssatzung und ggfls. erforderliche Nachtragssatzungen,
- das Investitionsprogramm,
- ein Haushaltssicherungskonzept,
- Eilangelegenheiten anstelle von deren Beratung im Fachausschuss,
- erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
- erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Gebührensatzungen für die Straßenreinigung, Abwasser, Abfall, Rettungswesen und für das Friedhofswesen und weitere Satzungen, soweit durch diese Zuständigkeitsordnung nicht auf Fachausschüsse delegiert,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 GO NRW,
- die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen sowie Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann,
- die Wahl der Beigeordneten.

c) Entscheidung über/in

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW),
- Zweifelsfälle hinsichtlich der Zuständigkeit eines Fachausschusses,
- voneinander abweichenden Beschlüssen von Fachausschüssen mit Entscheidungsbefugnis,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Fachausschüsse hierzu

- ermächtigt sind,
- den Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 5.000,00 EURO im Einzelfall,
- die befristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 15.000,00 EURO im Einzelfall,
- die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 10.000,00 EURO im Einzelfall,
- Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 40.000,00 EURO überschritten wird,
- Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) **Prüfung des Jahresabschlusses**
- b) **Beratung und Information über durchgeführte Prüfungen**
- c) **Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt**

3. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement

- a) **Beratung über**
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
- b) **Entscheidung über**
 - Planung und Ausführung städtischer Baumaßnahmen,
 - Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - die Vergabe von Zuschüssen in Bauangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
 - Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 - Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

4. Ausschuss für Personal und Digitalisierung

- a) **Beratung über**
 - den Stellenplan,
 - gleichstellungs- und frauenrelevante Themen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - den Gleichstellungsplan und Controlling,

- Angelegenheiten der Personalentwicklung,
- Angelegenheiten der Digitalisierung,
- Informationen über grundsätzliche Personal- und Organisationsangelegenheiten.

b) Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Freigabe von Verfügungsstellen,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

5. Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

b) Entscheidung über

- Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Widmungs- und Aufhebungsverfahren,
- Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung, die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen,
- Angelegenheiten des Radverkehrs, insbesondere des Radschnellwegs und sonstiger Radwegeverbindungen,
- Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

6. Ausschuss für Kultur und Tourismus

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
- Förderung des Tourismus in Abstimmung mit den regionalen Tourismusorganisationen,
- Angelegenheiten des Grünmetropole e.V..

b) Entscheidung über

- Angelegenheiten der Kultur, insbesondere über das städtische Kulturprogramm,
- Förderung kultureller Vereinigungen und Institutionen,
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Freizeit und Heimatpflege,
- die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten der Kultur-, Heimat-, Brauchtums- und Musikpflege im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,

- Ehrungen im Bereich der Kultur, des Brauchtums und der Heimatpflege,
- Angelegenheiten des Tourismus,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

7. Ausschuss für Bildung und Sport

a) Beratung von/über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- die Errichtung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung städt. Schulen,
- Schulentwicklungsplanung.

b) Entscheidung über

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Bildung, Sport, Weiterbildung und Bücherei,
- Schulangelegenheiten von grundlegender Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsansätze,
- die Bildung, Änderung von Schulbezirken (einschließlich Überschneidungsbereiche),
- Förderungen im Bereich des Sports,
- die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten der Schulen und des Sports im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Ehrungen im Bereich des Sports,
- die Stellungnahme des Schulträgers zur Besetzung von Schulleitungsstellen,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.

8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung

a) Beratung von/über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Empfehlungen des Seniorenbeirates,
- Empfehlungen des Behindertenforums,
- Empfehlungen des Integrationsrates,
- Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge.

b) Entscheidung über

- grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeit, des Sozialen, der Integration, der Demografie und der sozialen Quartiersentwicklung,

- die Vergabe von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände etc. im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- städt. Seniorenfahrten bzw. Seniorenveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsansatzes,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

9. Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben und Befugnisse dieses Ausschusses richten sich nach § 2 und § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 11.07.2017, in der zurzeit geltenden Fassung.

10. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

a) Beratung in Angelegenheiten

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- des Umweltschutzes,
- des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes,
- der Abfallwirtschaft,
- der Land- und Forstwirtschaft,
- Jagd- und Fischereianglegenheiten,
- der Energieversorgung (einschließlich Energieeinsparung und alternative Energien),
- der Abwasserbeseitigung, soweit Interessen des Umwelt-, Landschaft- und Naturschutzes berührt werden,
- Forstwirtschaftspläne,
- Lärmschutzpläne.

b) Entscheidung über

- Klimaschutzkonzepte,
- Energiekonzepte und Energiebericht für städtische Liegenschaften,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.

11. Ausschuss für Stadtplanung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

a) Beratung über Angelegenheiten

- der Stadtplanung,
- der Raumordnung,
- des Denkmalschutzes,
- der Wirtschaftsförderung, insbesondere Grundsatzfragen des Stadtmarketings, der Flächenvorsorge und Standortplanung,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

b) Entscheidung über

- die Aufstellung und Offenlegung im Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
- städtebauliche Verträge,
- Grundstücksgeschäfte (Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Vergabe von Erbbaurechten) im Werte von mehr als 40.000,00 EURO im Einzelfall,
- Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing“,
- Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städtereion Aachen),
- Innovations- und Technologieförderung,
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen,
- Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.

12. Wahlausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

13. Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

II. Kommissionen, Lenkungsgruppen und Arbeitskreise

1. Kleine Kommission Bauangelegenheiten

Für Bauangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird eine "Kleine Kommission Bauangelegenheiten" unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement eingerichtet.

2. Lenkungsgruppe Integriertes Handlungskonzept

Zur Beratung des Integrierten Handlungskonzeptes unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit die Lenkungsgruppe Integriertes Handlungskonzept eingerichtet.

3. Lenkungsgruppe Hallenbad

Für Bauangelegenheiten zum Neubau des Hallenbades wird die „Lenkungsgruppe Hallenbad“ unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Bau- und Liegenschaftsausschusses eingerichtet.

4. Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung

Zur Beratung des Schulentwicklungsplanes und bei Bedarf zu weiteren grundsätzlichen Schulangelegenheiten wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Sport der Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung eingerichtet

5. Arbeitskreis Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft

Zur Beratung von Angelegenheiten des Artenschutzes sowie der Forst- und Landwirtschaft wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz der Arbeitskreis Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft eingerichtet.

6. Arbeitskreis Feuerwehr, Bevölkerungsschutz und Rettungswesen

Zur Beratung von Angelegenheiten der Feuerwehr, des Bevölkerungsschutzes und des Rettungswesens wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Arbeitskreis Feuerwehr, Bevölkerungsschutz und Rettungswesen eingerichtet.

III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergibt sich aufgrund der Zuständigkeitsordnung (§ 41 Abs. 3 GO).

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, werden durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit.

Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle Sachentscheidungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches, die im Rahmen einer Baulandumlegung nach Einleitung des Umlegungsverfahrens zu treffen sind.

V. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.01.2005 - in der Fassung vom 30.09.2016 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 03.11.2020

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister